



Brüssel, den 24. Februar 2022
(OR. fr)

6335/22

SAN 101
PHARM 25
COVID-19 45
PROCIV 17

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Betr.: Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft über Pandemievorsorge und -reaktion sowie zur Aushandlung ergänzender Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)
– *Annahme*

1. Am 1. Dezember 2021 hat die Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft über Pandemievorsorge und -reaktion sowie zur Aushandlung ergänzender Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) sowie – im dazugehörigen Addendum – Richtlinien für die Aushandlung einer internationalen Übereinkunft über Pandemievorsorge und -reaktion sowie für die Aushandlung ergänzender Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹ vorgelegt. Die Empfehlung wurde gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt.

¹ Dok. 14710/21 und 14710/21 ADD 1.

2. Die Empfehlung geht auf den Beschluss der außerordentlichen Tagung der Weltgesundheitsversammlung (WHA) vom 1. Dezember 2021² zurück, mit dem ein zwischenstaatliches Verhandlungsgremium (INB) eingesetzt wurde, das ein Übereinkommen, Abkommen oder ein anderes internationales Instrument der Weltgesundheitsorganisation (WHO) über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion ausarbeiten und aushandeln soll, sodass dieses angenommen werden kann.
3. Der Vorschlag sieht vor, dass die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Union eine derartige internationale Übereinkunft sowie ergänzende Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) auszuhandeln. Die Verhandlungsrichtlinien für beide Verhandlungsprozesse sind im Addendum zu der Empfehlung enthalten.
4. Dass die Union entschlossen ist, auf eine internationale Pandemieübereinkunft im Rahmen der WHO hinzuarbeiten, wurde in der Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom Februar 2021 sowie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. Juni 2021, vom 21./22. Oktober 2021 und vom 16. Dezember 2021 zum Ausdruck gebracht.
5. Am 20. Mai 2021 hat der Rat den Beschluss über den im Namen der Europäischen Union auf der 74. Tagung der Weltgesundheitsversammlung zu vertretenden Standpunkt³ angenommen. Darin heißt es, dass die Union die Einleitung eines Verfahrens der WHO zur Ausarbeitung eines neuen Rahmenübereinkommens über Pandemievorsorge und -reaktion unterstützt. Ferner muss nach dem Beschluss die Union – im Hinblick auf ihren möglichen Beitritt zu einem solchen Übereinkommen – die Möglichkeit erhalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit neben den Mitgliedstaaten am Verhandlungsprozess teilzunehmen.
6. Die Mitglieder der Gruppe „Gesundheitswesen“ haben den Entwurf des Beschlusses und den Entwurf des Addendums am 14. Dezember 2021, am 18. Januar 2022 und am 8. Februar 2022 geprüft. Auf der Grundlage der Bemerkungen der Delegationen und der anschließenden Konsultationen hat der französische Vorsitz mehrere Änderungen an beiden Texten vorgenommen.

² Dok. SSA2(5).

³ ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 79.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 23. Februar 2022 den Wortlaut des Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über eine internationale Übereinkunft über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion und über zusätzliche Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) sowie den Wortlaut der entsprechenden Verhandlungsrichtlinien in der vom Vorsitz überarbeiteten Fassung des Addendums geprüft und Einvernehmen darüber erzielt.

Die Kommission hat eine Erklärung zur Hinzufügung einer materiellen Rechtsgrundlage in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen auf der Grundlage des Artikels 218 Absätze 3 und 4 AEUV sowie eine Erklärung zum Initiativrecht der Kommission in Bezug auf die Überarbeitung der im Addendum zum Ratsbeschluss enthaltenen Verhandlungsrichtlinien abgegeben. Die bulgarische Delegation hat eine Erklärung zur Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten abgegeben und die polnische Delegation eine Erklärung zu den Rechten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit. Die Erklärungen sind in Addendum 1 zu diesem Vermerk enthalten.

8. Der **Rat** wird daher ersucht, den Beschluss des Rates und das dazugehörige Addendum in der Fassung des Dokuments 6133/22 bzw. des Dokuments 6133/22 ADD 1 anzunehmen.
